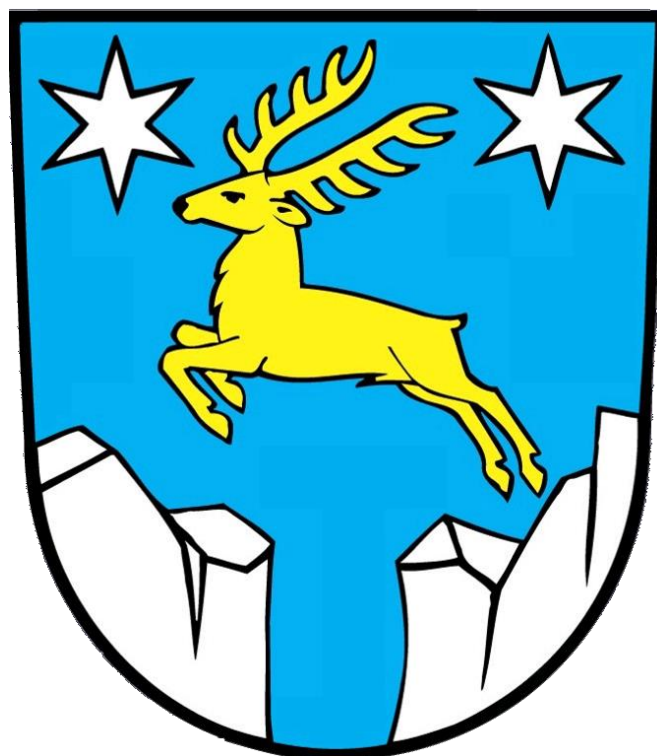


# Politische Gemeinde Rüthi



**Reglement  
über die allgemeinen Bedingungen  
für den Netzanschluss, die Netznutzung  
und die Lieferung elektrischer Energie**

**(Elektrizitätsreglement)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	4
<b>Kapitel 2</b>	<b>Kundenverhältnis</b>	<b>5</b>
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5	Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel	7
<b>Kapitel 3</b>	<b>Netznutzung und Energielieferung</b>	<b>7</b>
Art. 6	Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 7	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	8
Art. 8	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten	9
<b>Kapitel 4</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>10</b>
Art. 9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	10
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	12
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen	14
<b>Kapitel 5</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>14</b>
Art. 12	Messeinrichtungen	14
Art. 13	Messung des Energieverbrauches	16
<b>Kapitel 6</b>	<b>Tarifgestaltung</b>	<b>16</b>
Art. 14	Abgaben und Tarife	16
Art. 15	Solidarhaftung bei Handänderung / Grundpfandrecht	19
<b>Kapitel 7</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>19</b>
Art. 16	Feststellung des Energieverbrauches	19
Art. 17	Rechnungsstellung und Zahlung	19
<b>Kapitel 8</b>	<b>Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	<b>20</b>
Art. 18	Rechtsmittel	20
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 20	Übergangsbestimmungen	21
Art. 21	Vollzugsbeginn	21
Art. 22	Fakultatives Referendum	21

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 23 lit. a, Art. 125 Abs. 1 lit. b und Art. 127 bis 130 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüthi vom 25. März 2011 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rüthi das nachfolgende Reglement:

## Kapitel 1                    Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1                                    Grundlagen und Geltungsbereich

*Grundlagen des  
Rechtsverhältnisses*

#### *Abs. 1*

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Rüthi (EVR genannt) an die Endverbraucher sowie für die Eigentümerschaft von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVR angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVR und ihrer Kundschaft.

*Rechtsform, Verwaltung  
und Vollzug*

#### *Abs. 2*

Die EVR ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Rüthi ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt die EVR, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und bestimmt die Betriebsleitung der EVR.

*Spezialfinanzierung*

#### *Abs. 3*

Die EVR kann Spezialfinanzierungen im Sinne der Definition der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden<sup>1</sup> führen. Dies ist insbesondere zulässig im Bereich Kommunikation und Glasfasernetz.

*Anerkennung des  
Reglements*

#### *Abs. 4*

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

*Technische  
Bestimmungen*

#### *Abs. 5*

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von Elektrizität sind die Werkvorschriften TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz) Deutschschweiz, herausgegeben vom VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) verbindlich. Es gilt die jeweils neueste Fassung dieser Werkvorschriften.

---

<sup>1</sup> **sGS 151.53** (Systematische Sammlung des Kantonsrechts).

*Abweichende Bestimmungen*

**Abs. 6**

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

*Aushändigung Reglement und Unterlagen*

**Abs. 7**

Jede Kundschaft hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EVR unter [www.ruethi.ch](http://www.ruethi.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

**Art. 2**

**Begriffsbestimmungen**

Als Kundschaft gelten:

*Feste Endverbraucher*

**Abs. 1**

Endverbraucher ohne freien Marktzugang nach Stromversorgungsgesetz (StromVG<sup>2</sup>).

*Endverbraucher mit freiem Netzzugang*

**Abs. 2**

Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EVR nutzen.

*Für den Netzanschluss*

**Abs. 3**

Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz die Eigentümerschaft der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

*Für die Netznutzung und Energielieferung*

**Abs. 4**

Bei Netznutzung- und Energielieferungen die Eigentümerschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallation, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

*Unter-, Kurzzeitmieter und Allgemeinverbrauch*

**Abs. 5**

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVR die Messeinrichtungen auf die Eigentümerschaft ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Eigentümerschaft.

---

<sup>2</sup> SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

*Vertretung bei Gesamt-  
oder Miteigentum*

**Abs. 6**

Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerschaft gegenüber der EVR ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

## **Kapitel 2**

## **Kundenverhältnis**

### **Art. 3**

### **Entstehung des Rechtsverhältnisses**

*Grundlagen*

**Abs. 1**

Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVR-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

*Energiebezug  
bei Dritten*

**Abs. 2**

Bezieht die frei am Markt berechnigte Kundschaft nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV<sup>3</sup> Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann vorgängig mit der EVR ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Im Weiteren hat die Kundschaft der EVR bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVR kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

*Aufnahme  
Energielieferung*

**Abs. 3**

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Kundschaft erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.

*Verwendung der  
Energie*

**Abs. 4**

Die Kundschaft ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

*Energieabgabe  
an Dritte*

**Abs. 5**

Ohne besondere Bewilligung der EVR ist die Kundschaft nicht berechnigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der EVR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

*Einsicht in  
Unterlagen*

**Abs. 6**

Die EVR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

---

<sup>3</sup> SR 734.71.

## **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

*Kündigung Netzan-  
schluss, Netznutzung*

*Abs. 1*

Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

*Kündigung feste  
Endverbraucher*

*Abs. 2*

Die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVR bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

*Kündigung Endverbraucher  
mit freiem Netzzugang*

*Abs. 3*

Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Art. 6 StromV bzw. Art. 11 StromVV ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

*Kosten*

*Abs. 4*

Die Kundschaft hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

*Unbenutzte Anlagen*

*Abs. 5*

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

*Nutzung nach Kündigung*

*Abs. 6*

Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

*Messeinrichtungen  
unbenutzter Anlagen*

*Abs. 7*

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Eigentümerschaft für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden der Eigentümerschaft verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVR zu erfolgen.

Massnahmen bei  
Ausserbetriebnahme  
von Messeinrichtungen

**Abs. 8**

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVR vor, auf Kosten der Kundschaft geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Demontage  
Netzanschluss

**Abs. 9**

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVR mindestens 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zu Lasten der Kundschaft.

Einsicht in  
Unterlagen

**Abs. 10**

Die EVR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

**Art. 5**

**Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel**

Meldungen

Der EVR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Von der Eigentümerschaft der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

**Kapitel 3**

**Netznutzung und Energielieferung**

**Art. 6**

**Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

Grundsatz

**Abs. 1**

Die EVR liefert der Kundschaft gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVR ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und  
Signalübertragung

**Abs. 2**

Die EVR ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVR sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich der EVR selbst vorbehalten. Die EVR kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

## **Art. 7**

### **Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/ Einschränkungen**

#### *Grundsatz*

#### *Abs. 1*

Die EVR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der SNEN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### *Einschränkungen und Unterbrechungen*

#### *Abs. 2*

Die EVR hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

#### *Bedürfnisse und Information Kundschaft*

#### *Abs. 3*

Die EVR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

#### *Lastbewirtschaftung*

#### *Abs. 4*

Die EVR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

#### *Anlagen der Kundschaft Vorkehrungen*

#### *Abs. 5*

Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.



*Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen*

**Abs. 6**

Kundschaft, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVR-Netz spannungslos ist.

*Kein Anspruch auf Entschädigung*

**Abs. 7**

Die Kundschaft hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

**Art. 8**

**Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten**

*Einstellung Netznutzung und Energielieferung*

**Abs. 1**

Die EVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundschaft:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EVR den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

*Personen oder Brandgefahr*

**Abs. 2**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

*Umgehung Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Energiebezug*

**Abs. 3**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Kundschaft oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

*Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten*

**Abs. 4**

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

*Haftung bei Kundenverschulden*

**Abs. 5**

Die Kundschaft haftet für allen Schaden, den sie durch ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen der EVR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **Kapitel 4**

## **Netzanschluss**

Es gelten die schematischen Begriffserläuterungen in den Anhängen 1 bis 3.

### **Art. 9**

### **Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

*Bewilligungspflichtige Anschlüsse*

**Abs. 1**

Einer Bewilligung der EVR bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

*Anschlussgesuch*

*Abs. 2*

Das Gesuch ist auf den von der EVR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

*Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten*

*Abs. 3*

Die Kundschaft oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

*Einzelheiten*

*Abs. 4*

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVR geregelt.

*Bewilligungsanforderungen*

*Abs. 5*

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVR entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundschaft, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>4</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität der EVR liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kundschaft der EVR nicht beeinträchtigen.

*Besondere Bedingungen und Massnahmen*

*Abs. 6*

Die EVR kann auf Kosten der Kundschaft besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVR oder deren Kundschaft stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundschaften und Anlagen angeordnet werden.

---

<sup>4</sup> SR 734.27.

## **Art. 10**

## **Anschluss an die Verteilanlagen**

*Umfang und  
Erstellung*

### *Abs. 1*

Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVR oder deren Beauftragte. Die EVR erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Tarifblättern veröffentlicht<sup>5</sup>.

*Baubeginn*

### *Abs. 2*

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) sämtliche Beiträge und Gebühren bezahlt worden sind;
- c) die Kundschaft der EVR sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- d) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

*Ausführung*

### *Abs. 3*

Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten der Kundschaft. Insbesondere legt die EVR die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundschaft angeschlossen wird.

*Netzgrenzstelle*

### *Abs. 4*

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVR-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EVR-Kabelende in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVR);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

*Eigentum, Haftung,  
Unterhaltungspflicht*

### *Abs. 5*

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die Kundschaft trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer Anlagen.

*Anzahl  
Anschlüsse*

### *Abs. 6*

Die EVR legt die Anzahl Anschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.

---

<sup>5</sup> Anschlusskosten, Tarif- und Gebührenblätter der EVR

<i>Gemeinsame Anschlussleitung</i>	<p><i>Abs. 7</i> Die EVR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EVR ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
<i>Durchleitungsrecht Entschädigungen</i>	<p><i>Abs. 8</i> Die Kundschaft erteilt oder verschafft der EVR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen des EVR.</p>
<i>Zugänglichkeit Leitungstrasse</i>	<p><i>Abs. 9</i> Die Kundschaft hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p>
<i>Zutritt</i>	<p><i>Abs. 10</i> Die Kundschaft ermöglicht den Mitarbeitern der EVR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrasse.</p>
<i>Erstellung von Anlagen</i>	<p><i>Abs. 11</i> Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist die Kundschaft verpflichtet, der EVR in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EVR ist berechtigt die Anlagen auch für die Energielieferung für Dritte zu verwenden.</p>
<i>Vertragliche Vereinbarung Transformatorstation</i>	<p><i>Abs. 12</i> Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVR und der Kundschaft vertraglich separat geregelt.</p>
<i>Temporäre Anschlüsse</i>	<p><i>Abs. 13</i> Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.</p>

## **Art. 11**

## **Schutz von Personen und Werkanlagen**

*Arbeiten in Nähe  
Freileitungsanschluss*

### *Abs. 1*

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVR die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVR einen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

*Arbeiten in Nähe  
elektrischer Anlagen*

### *Abs. 2*

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies der EVR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EVR legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

*Grabarbeiten*

### *Abs. 3*

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EVR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVR zu informieren.

*Sorgfaltspflicht  
und Haftung*

### *Abs. 4*

Die Kundschaft hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **Kapitel 5**

## **Messeinrichtungen**

## **Art. 12**

## **Messeinrichtungen**

*Eigentum, Einbau*

### *Abs. 1*

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVR oder dessen Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVR und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Die Kundschaft erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVR. Überdies stellt sie der EVR den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Zähler und anderen Messeinrichtungen notwendig sind, werden von der Kundschaft auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

*Montage und  
Demontage*

*Abs. 2*

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVR. Ist gemäss den Anforderungen der Kundschaft oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu deren Lasten.

*Beschädigungen und  
unbefugte Manipulationen*

*Abs. 3*

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet der EVR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

*Unterzähler*

*Abs. 4*

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundschaft befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von dieser auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>6</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

*Prüfung auf Verlangen  
der Kundschaft*

*Abs. 5*

Die Kundschaft kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

*Toleranzen*

*Abs. 6*

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

*Anzeigepflicht bei  
Unregelmässigkeiten*

*Abs. 7*

Die Kundschaft ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und anderen Messeinrichtungen der EVR unverzüglich anzuzeigen.

---

<sup>6</sup> SR 941.20.

## Art. 13

## Messung des Energieverbrauchs

*Feststellung des Energieverbrauchs*

### *Abs. 1*

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVR massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVR oder durch Fernauslesung. Die EVR kann die Kundschaft ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVR-Vorgaben zu melden.

*Fehlanschluss oder Fehlanzeige*

### *Abs. 2*

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundschaft soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft von der EVR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

*Abrechnung bei einem Fehler*

### *Abs. 3*

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

*Energieverluste*

### *Abs. 4*

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## Kapitel 6

## Tarifgestaltung

### Art. 14

### Abgaben und Tarife

*Beiträge, Tarife und Gebühren*

#### *Abs. 1*

Wer Elektrizität bezieht, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Elektrizitätstarife in separaten Tarifblättern<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Anschlusskosten, Tarif- und Gebührenblätter der EVR



*Kommunale  
Netznutzungsabgabe*

*Abs. 2<sup>8</sup>*

Wer das Elektrizitätsnetz nutzt, entrichtet eine kommunale Netznutzungsabgabe an die Aufwendungen der Gemeinde für:

- a) die Aufrechterhaltung und die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung;
- b) Massnahmen zu Gunsten der Netznutzenden zur Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Netzes;
- c) die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung;
- d) die öffentliche Beleuchtung.

Die kommunale Netznutzungsabgabe beträgt:

- a) auf der Netzebene 5 mindestens 0.2 und maximal 2 Rp./kWh;
- b) auf der Netzebene 7 mindestens 0.2 und maximal 2 Rp./kWh.

*Anschlussbeiträge*

*Abs. 3*

Die EVR erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzananschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen.

*1. Netzananschlussbeitrag*

*Abs. 4*

Mit den Netzananschlussbeiträgen werden die Aufwendungen des Werks für die erstmalige Erstellung von Netzan schlüssen ab der von der EVR bestimmten Netzan schlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

Als Bemessungsgrundlage für den Netzan schlussbeitrag der Netzebene 7 gilt innerhalb der Bauzone der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers in Verbindung mit der Länge der Anschlussleitung. Für Netzebene 7 ausserhalb der Bauzone und generell für Netzebene 5 gilt der effektive Aufwand der EVR. Es wird auf die separaten Tarifblätter „Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)“ bzw. „Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)“ im Anhang verwiesen.

Grundsätzlich übernimmt die EVR die Kosten für Aufwendungen für Abänderungen, Verstärkungen und Ersatz von bestehenden Anschlüssen, die durch die EVR verursacht werden und die Kosten für die Montage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen.

*2. Netzkostenbeitrag*

*Abs. 5*

Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des EVR-Verteilnetzes entstehen.

Als Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag der Netzebene 7 gilt der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers. Für Netzebene 5 gilt die installierte Transformatorenleistung im

<sup>8</sup> Neuformulierung Absatz 2 / 1. Reglementsanpassung, Erlass Gemeinderat am 25. Februar 2014

angeschlossenen Objekt. Es wird auf die separaten Tarifblätter „Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)“ bzw. „Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)“ im Anhang verwiesen.

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kundschaft keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität an die Kundschaft geliefert wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Beiträge nicht zu beeinflussen.

#### *Zusatzleistungen*

##### *Abs. 6*

Sämtliche andere Aufwendungen wie durch die Kundschaft verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch die Kundschaft veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

#### *Verstärkung oder Erweiterung*

##### *Abs. 7*

Bei Verstärkungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

#### *Ersatzbauten*

##### *Abs. 8*

Bei Ersatzbauten wird in Bezug auf den Netzkostenbeitrag der ursprüngliche Bestand der Anschlussleitungen während längstens 5 Jahren seit der Demontage des Anschlusses durch die EVR angerechnet. Soweit die neue Sicherung gegenüber dem Vorbestand nicht erhöht wird, ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

#### *Erhebung Elektrizitätstarife*

##### *Abs. 9<sup>9</sup>*

Elektrizitätstarife werden erhoben für die Netznutzung, die Lieferung von Elektrizität und für kommunale Netznutzungsabgaben. Der Gemeinderat veröffentlicht die Tarife für die Elektrizitätslieferungen und die kommunale Netznutzungsabgabe jährlich. Die Tarife für die verschiedenen Endverbraucher richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts<sup>10</sup>. Abzugelten ist die tatsächliche Bezugsmenge, unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten.

<sup>9</sup> Neuformulierung „kommunale Netznutzungsabgabe“ / 1. Reglementsanpassung, Erlass Gemeinderat am 25. Februar 2014

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung; SR 734.7

## Art. 15

### Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

#### Grundsatz

Die EVR hat für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 167 Abs. 2 Ziffer 3<sup>bis</sup> EG zum ZGB<sup>11</sup>.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherige und die neue Eigentümerschaft solidarisch.

## Kapitel 7

### Rechnungsstellung und Inkasso

## Art. 16

### Feststellung des Energieverbrauchs

#### Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EVR-Messgeräte.

## Art. 17

### Rechnungsstellung und Zahlung

#### Rechnungsstellung, Zahlautomaten

#### Abs. 1

Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVR kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVR kann von der Kundschaft angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der EVR so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVR übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVR für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundschaft.

#### Steuern, Abgaben sowie Belastungen

#### Abs. 2

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kundschaft. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

#### Zahlungsfrist und Ratenzahlung

#### Abs. 3

Die Rechnungen werden von der Kundschaft innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kundschaft belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVR zulässig.

#### Zahlungsverzug

#### Abs. 4

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kundschaft mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten

<sup>11</sup> sGS 911.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)

Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

*Mahnung als Verfügung  
mit Rechtsmittelbelehrung*

**Abs. 5**

Mahnungen der EVR können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 18 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die EVR bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können der Kundschaft die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

*Fehler und  
Irrtümer*

**Abs. 6**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

*Verweigerung von  
Zahlungen*

**Abs. 7**

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVR dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die an der EVR beteiligten Gemeinden gerichtete Forderungen verrechnet werden.

*Rechnungsrückstände  
Geltendmachung*

**Abs. 8**

Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, kann die betreffende Eigentümerschaft zur Haftung gezogen werden. Das EVR ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Elektrizität zu liefern, von welchen noch offene Rechnungen ausstehen.

*Grundpfandrecht*

**Abs. 9**

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3<sup>bis</sup> des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; sGS 911.1) ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

## **Kapitel 8**

## **Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

### **Rechtsmittel**

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen der EVR richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons St. Gallen<sup>12</sup>.

<sup>12</sup> sGS 951.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)

**Art. 19                    Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement der Elektra Rüthi vom 3. September 1996 wird aufgehoben.

**Art. 20                    Übergangsbestimmungen**

*Abs. 1*

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

*Abs. 2*

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Elektrareglements vom 3. September 1996 abzurechnen.

**Art. 21                    Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Art. 22                    Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Rüthi erlassen am 1. Oktober 2013

**Gemeinderat Rüthi**



Thomas Ammann  
Gemeindepräsident



Philipp Scheuble  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 14. Oktober 2013 bis 12. November 2013

**Vollzugsbeginn 1. Januar 2014:** gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2013 wird das Elektrizitätsreglement vom 1. Oktober 2013 ohne Art. 14 „Abgaben und Tarife“ Absatz 2 „Kommunale Abgabe“ ab 1. Januar 2014 angewendet. Die Bestimmung zur kommunalen Abgabe wird neu formuliert und in einem separaten Verfahren erlassen.

**Gemeinderat Rüthi**



Thomas Ammann  
Gemeindepräsident



Philipp Scheuble  
Gemeinderatsschreiber

**1. Reglementsanpassung  
bezüglich Neuformulierung Art. 14 Abs. 2 und Korrektur Art. 14 Abs. 9**

Vom Gemeinderat Rüthi erlassen am 25. Februar 2014

**Gemeinderat Rüthi**



Thomas Ammann  
Gemeindepräsident



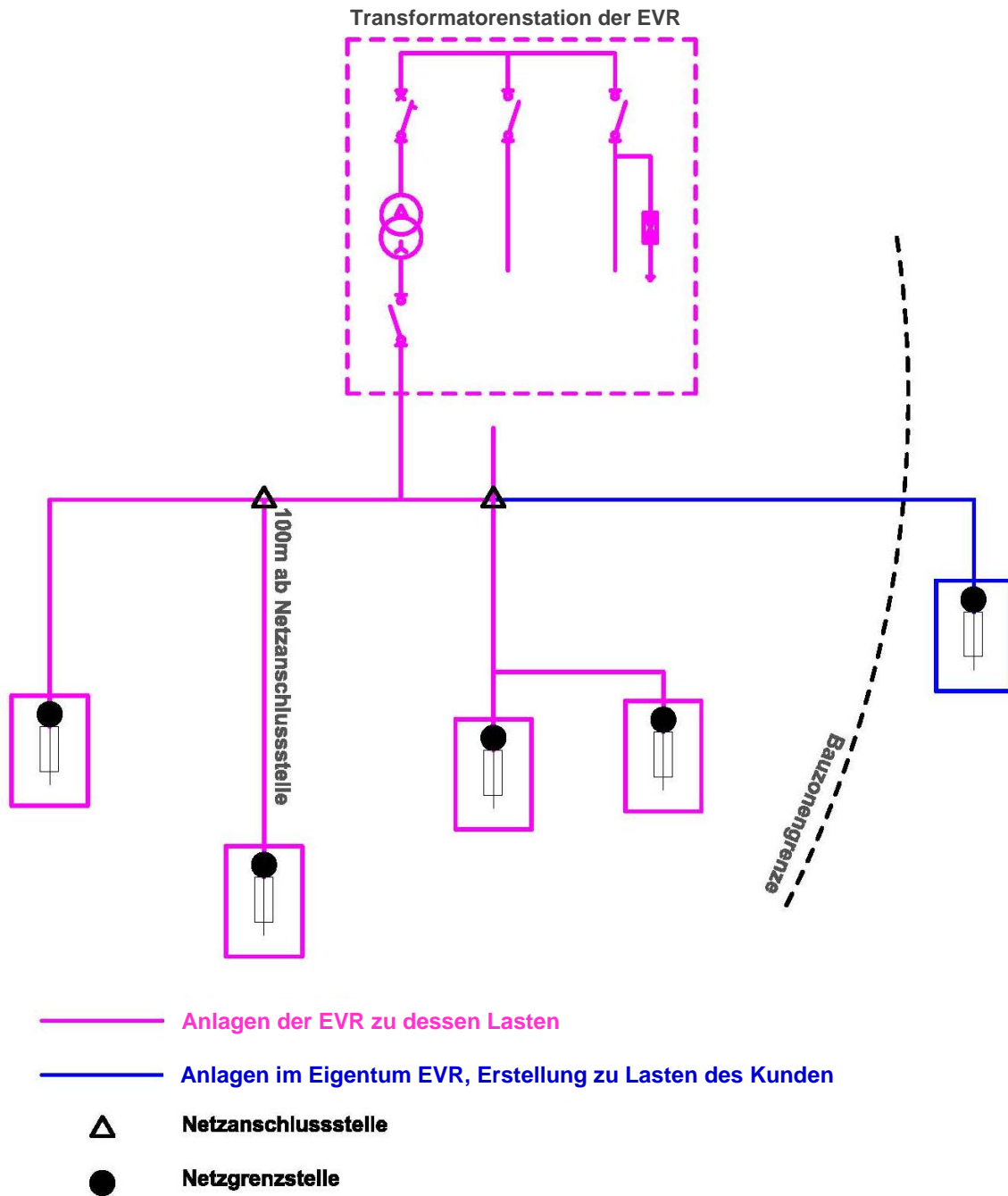
Philipp Scheuble  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 17. März 2014 bis 15. April 2014

**Vollzugsbeginn 1. Januar 2014:** gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2014 werden der neu formulierte Art. 14 Abs. 2 sowie der korrigierte Art. 14 Abs. 9 des Elektrizitätsreglements rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Vollzug gesetzt.

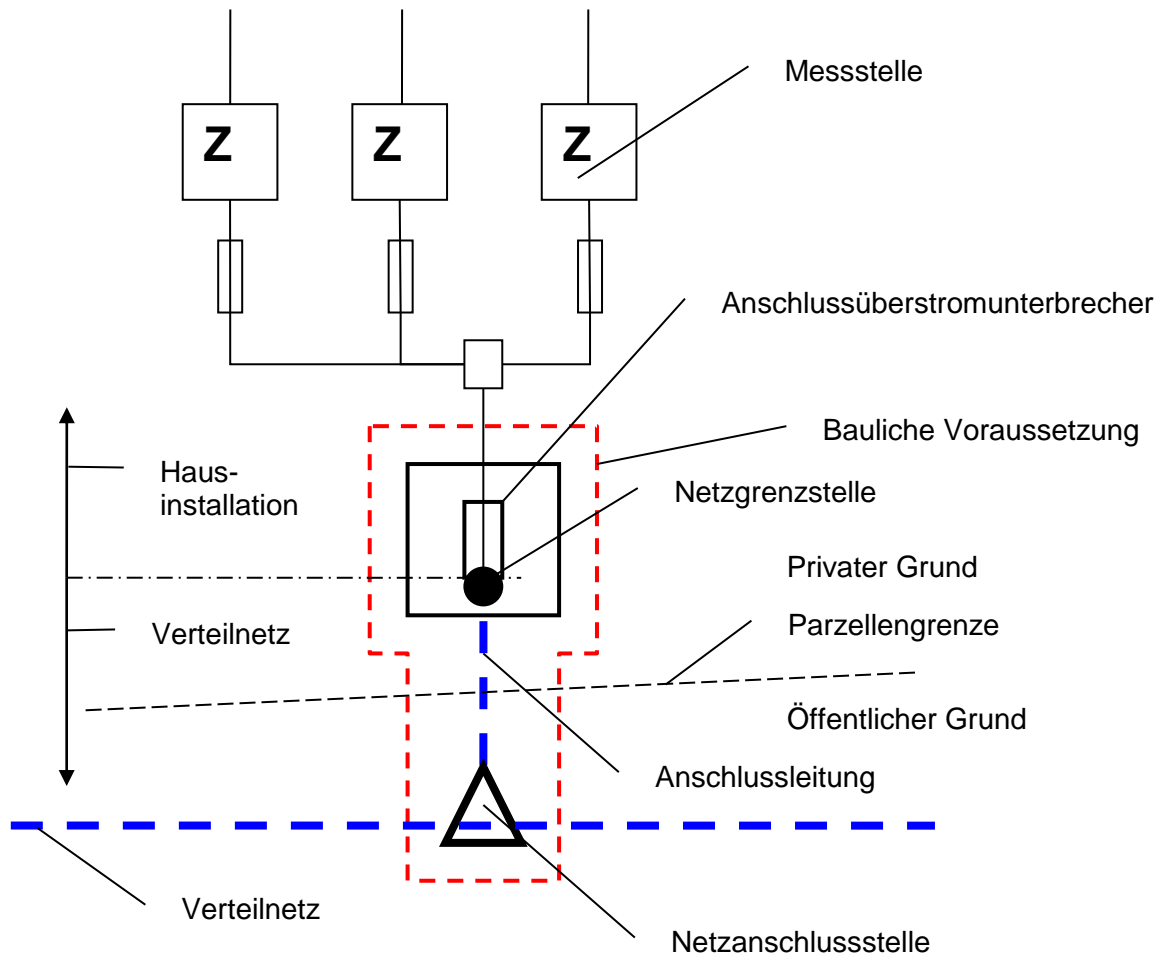
# Anhang 1

## Abgrenzung Netzanschluss NE7



## Anhang 2

### Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität





## Anhang 3

### Abgrenzung Netzanschluss NE5

